

**KT-Drucksache Nr. XI-0032**

für den Verwaltungsausschuss  
-nichtöffentlich-

für den Kreistag  
-öffentlich-

**Kreiskliniken Reutlingen gGmbH;  
Auszahlung von Trägerzuschüssen für Investitionsmaßnahmen**

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreiskliniken Reutlingen gGmbH wird zur Finanzierung verschiedener investiver Maßnahmen ein Trägerzuschuss in Höhe von 4,0 Mio. EUR ausbezahlt.

**Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:**

Gesamtinvestition: 4.000.000,00 EUR	Anteil Landkreis: 4.000.000,00 EUR
Finanzhaushalt Teilhaushalt: 6 Produktgruppe: 41.10 Krankenhäuser Auftrags-Nr.: 7.411000.0001 Lfd. Nr. 11 Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	Zur Verfügung stehende Haushaltsmittel: Haushaltsplan 2024: 4.000.000,00 EUR

**Sachdarstellung/Begründung:**

**I. Kurzfassung**

Im beschlossenen Wirtschaftsplan 2024 der Kreiskliniken Reutlingen gGmbH sind für investive Maßnahmen insgesamt Mittel in Höhe von 25.325.035,00 EUR (inklusive potenzieller Einzelfördermittelprojekte) eingeplant worden. Die Finanzierung soll unter anderem über eine Trägerzuweisung in Höhe von insgesamt 4.000.000,00 EUR erfolgen. Im Haushaltsplan 2024 sind diese Mittel veranschlagt. Die Trägerzuschüsse für Investitionsmaßnahmen aus dem Vorjahr sind bis auf rund 1.600,00 EUR von den Kreiskliniken Reutlingen abgerufen worden.

## II. Ausführliche Sachdarstellung

### 1. Aufgabe der Daseinsvorsorge

Die Stadt- und Landkreise sind nach dem Landeskrankenhausgesetz (LKHG) verpflichtet, die Versorgung der Bevölkerung des Landkreises mit flächendeckenden, qualitativ hochwertigen und bedarfsgerechten stationären Krankenhausleistungen sicherzustellen. Dies ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 LKHG eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Bei den Trägerzuschüssen handelt es sich um rein lokal wirkende Fördermaßnahmen ohne Auswirkungen auf den Handel innerhalb der europäischen Union, wie im Fall der Kreiskliniken Calw (OLG Stuttgart, Urteil vom 23.03.2017 - 2 U 11/14).

Nach den Vorschriften des EU-Beihilferechts und den vom Kreistag beschlossenen Betrauungsakten (KT-Drucksachen Nrn. VII-0561, VIII-0657 und X-0540) handelt es sich zudem um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Hierfür können Ausgleichsleistungen u. a. auch durch die Gewährung von Investitionszuschüssen, soweit die Maßnahmen nicht oder nicht ausreichend durch den Bund oder das Land Baden-Württemberg gefördert werden, bezahlt werden.

### 2. Krankenhausfinanzierung

Seit Jahren sind die Krankenhäuser in Deutschland strukturell unterfinanziert. Sie sind nicht mehr in der Lage, durch die Krankenhausentgelte die unabwendbaren Kostensteigerungen zu finanzieren. Der Landkreistag Baden-Württemberg und die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e. V. (BWKG) haben darauf hingewiesen, dass 85 % der baden-württembergischen Krankenhäuser für 2024 hohe Defizite befürchten. In ihren Wirtschaftsplänen fehlen allein im laufenden Jahr rund 900 Mio. EUR und das bei der im Bundesvergleich niedrigsten Bettendichte. Insgesamt fehlen den Kliniken in den Jahren 2023 und 2024 mehr als 1,5 Milliarden EUR.

### 3. Verschiedene investive Maßnahmen für die Kreiskliniken Reutlingen gGmbH

Die Kreiskliniken Reutlingen gGmbH hat für das Wirtschaftsjahr 2024 insgesamt Mittel in Höhe von 25.325.035,00 EUR für investive Maßnahmen veranschlagt. Die zur Finanzierung eingeplanten Trägerzuschüsse in Höhe von 4.000.000,00 EUR sollen anteilig für die aufgeführten Investitionsmaßnahmen verwendet werden:

Technische Anlagen für Gebäudetechnik	ca. 1.490.000,00 EUR
Bauliche Maßnahmen zur Sanierung	ca. 1.340.000,00 EUR
Bauliche Maßnahmen zur Prozessoptimierung	ca. 1.020.000,00 EUR
Technische Anlagen für Medizintechnik	<u>ca. 150.000,00 EUR</u>
	4.000.000,00 EUR

Sofern einzelne Maßnahmen nicht vollständig umgesetzt oder zeitlich verschoben werden, erfolgt eine Umwidmung des Trägerzuschusses auf eine andere investive Maßnahme. Dies ist durch die allgemeinen Lieferengpässe sowie Preissteigerungen begründet, wodurch das Risiko besteht, dass einzelne Maßnahmen nicht wie geplant umgesetzt werden können.

Die Genehmigung der freigegebenen Mittel gilt auch für die folgenden Jahre.

### 4. Weiteres Vorgehen

Die Kreiskliniken sind gemäß dem Betrauungsakt verpflichtet, nachzuweisen, dass durch die Investitionszuschüsse des Landkreises keine Überkompensation entsteht. Sie werden dazu prüffähige Schlussrechnungen über die Maßnahmen vorlegen.